

CH_VB 83.560 vom 3. Oktober 1983

Bundesverwaltung, 1983-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.560

FR: CH_VB 83.560 du 3 octobre 1983

IT: CH_VB 83.560 del 3 ottobre 1983

Erwägungen

E. 3

die einzelnen Bedingungen und Modalitäten zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen?

E. 4

Est-il disposé à prendre également en considération les demandes des producteurs qui ne se sont pas associés aux mesures appliquées précédemment? Dirren: Meine dringliche Interpellation zielt auf das Marktgeschehen im Weinhandel ab. Die Rekordernte von 1982 liegt zu einem beachtlichen Teil noch am Lager, und schon segnet uns die Natur wieder mit einer überdurchschnittlichen Ernte von schätzungsweise 130 Millionen Litern. Nach Verlautbarungen der verschiedenen Organisationen und nach den Erhebungen vom 30. Juni 1983 ergibt dies sowohl für die inländischen Weiss- wie auch Rotweine Überschüsse von über 30 Monaten. Nach letzten Informationen sollen auch die ausländischen Weine grössere Lager als in den Vorjahren aufweisen. Diese Situation verunsichert sowohl die Händler wie die Produzenten. Bereits 1982 haben die Produzenten einen Abstrich von 30 bis 50 Rappen pro Kilo hinnehmen müssen. Die interessierten Kreise - Encaveurs, Händler und Produzenten - sind nicht bereit, jetzt die Preise für die Ernte 1983 festzulegen. Man munkelt hinter den Kulissen erneut und erwartet einen neuen Minderpreis von 40 bis 50 Rappen pro Kilogramm, eine Massnahme, die wieder den Falschen, d.h. in diesem Falle wieder nur den Produzenten, trifft. Die Händler tragen zurzeit die Lagerkosten der überschüssigen Weine; die Unkosten sind verschiedentlich bedeutend hoch. Viele nehmen nun die Flucht nach vorne, in die sogenannten Aktionen, und sind bereit, die Literpreise um 60 bis 80 Rappen zu senken, nur damit Lagerkapazitäten für die Ernte 1983 frei werden und sie die Ernte den Produzenten abnehmen können. Leider sind die Weinpreise für den Konsumenten zu hoch. Wenn heute für den Liter Fendant oder die Flasche Dézalay zwischen 20 und 35 Franken bezahlt wird, so läuft dies den Abmachungen, die 1982 zwischen dem Wirte- und Hotelierverband getroffen worden sind, zuwider. Es müssen Massnahmen ergriffen werden, um die inländischen Weine billiger an die Konsumenten abzugeben, denn heute verdient der Kellner, um den Wein auf den Tisch zu stellen, mehr als der Produzent und seine Familienmitglieder, die während sechs bis acht Monaten im Rebberg arbeiten. Wir haben den Fonds für Weinbau, der aus Zollabgaben auf ausländische Rotweine gespiesen wird - zurzeit beläuft sich dieser auf etwa 140 Millionen Franken-, um die diesbezüglichen

3. Oktober 1983 N 1335 Radio und Fernsehen. Beschwerdeinstanzen können Massnahmen zu finanzieren bzw. den Markt wirksam zu beeinflussen. Artikel 25 des Landwirtschaftsgesetzes und Artikel 27 des Weinbaustatutes ermöglichen uns, von diesen Massnahmen Gebrauch zu machen. Ich habe deshalb in einer dringlichen Interpellation verlangt, dass der generelle Entscheid des Bundesrates vor Erntebeginn festgelegt wird. Meine Interpellation ersucht den Bundesrat, zu beantworten, ob er generell von diesen Massnahmen Gebrauch machen will, damit die interessierten Kreise die Preise festlegen

und die Produzenten gerechte Preise erhalten und die Lagerhalter nicht allzu stark verunsichert werden. Ich möchte alsdann, weil die Zeit jetzt drängt, dass die einzelnen Modalitäten vielleicht später, bis Ende Jahr, festgelegt werden. Ich hoffe, dass der Bundesrat in seiner umsichtigen Leitung dieses Problem eingehend geprüft hat, und bin gespannt auf seine Antwort. Bundesrat Purgier: Zur gegenwärtigen Situation der schweizerischen Weinwirtschaft kann folgendes gesagt werden: Die Rekordernte des letzten Jahres betrug 184 Millionen Liter gegenüber einem langjährigen Durchschnitt von 100 bis 110 Millionen Liter. Auch die bevorstehende Ernte 1983 dürfte nach den heutigen Schätzungen mit 130 bis 140 Millionen Litern weit überdurchschnittlich ausfallen. Die an Lager genommenen inländischen Weissweine dürften nach abgeschlossener Ernte 1983 einen Bedarf von 38 Monaten decken, was einen Überschuss von etwa zwölf Monaten bedeutet, d. h. es dürften etwa 60 Millionen Liter zuviel auf Lager liegen. Auch die Vorräte an inländischen Rotweinen dürften nach unseren Erhebungen für rund 34 Monate ausreichen, das bedeutet einen Überschuss von etwa 30 Millionen Liter. Die überschüssigen inländischen Weine stammen ausschliesslich aus der Westschweiz. Daneben sind auch die Lager an ausländischen Weissweinen um 10 bis 12 Millionen Liter und diejenigen an ausländischen Rotweinen um 5 bis 6 Millionen Liter höher als in Normaljahren - dies als Folge vermehrter Importe bei den geringen Inlandernten in den Jahren 1978 bis 1981. Aufgrund der Interpellation von Herrn Dirren - aber auch losgelöst davon - stellt sich ohne Zweifel die Frage: Was ist bei dieser Sachlage zu tun? Dies in Kenntnis der Tatsache, dass gute Ernten etwas Erfreuliches sind und dem Konsumenten zugute kommen müssen. Der Bundesrat hält es für unerlässlich - ich sage das gleich zu Beginn dieser Überlegungen -, dass die inländischen Weine billiger an die Konsumenten abgegeben werden. Mein Departement hat deshalb vor einiger Zeit mit dem Schweizer Hotelier-Verein und dem Schweizer Wirtverband Fühlung aufgenommen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Organisationen Preissenkungen vereinbart haben, denen aber - weil das ja freie Gruppierungen von Wirtschaftsunternehmen sind - lediglich empfehlender Charakter zukommt. Der Wille, Preissenkungen vorzunehmen, ist also grundsätzlich vorhanden. Sodann verweise ich darauf, dass die Grossverteilerorganisationen mehrfach sehr namhafte Preissenkungen zugunsten der Konsumenten vorgenommen haben. Umgekehrt ist dafür zu sorgen - und hier begreife ich die Sorge aller, die Wein produzieren -, dass die Produzenten ihrerseits für die Trauben einen angemessenen Preis lösen. Das ist ein echtes Anliegen des Bundesrates. Der Bundesrat weiss in diesem Zusammenhang die Tatsache durchaus zu würdigen, dass die Encaveurs willens sind, die Ernte 1983 zu übernehmen, obgleich noch ein sehr grosser Teil der Ernte 1982 bei ihnen eingelagert ist und sich daraus echte Raumprobleme ergeben. Der Bundesrat weiss auch, dass die Lagerung von Inlandweinen in diesem zusätzlichen Umfang grosse Kosten verursacht. Er ist bereit - in Anwendung von Artikel 27 Absatz 2bis des Weinstatuts -, dem Encaveur einen Beitrag an die Lagerungskosten jener überschüssigen Mengen auszurichten, die von den Kantonen blockiert werden. Dabei wird der Nachweis zu erbringen sein, dass den Produzenten ein angemessener Preis für die Trauben ausgerichtet wurde und dass die Konsumentenpreise der gespannten und veränderten Marktsituation entsprechend angepasst worden sind. Die Einzelheiten der Lagerentschädigung werden vom Bundesrat vor Ende Jahr in Kenntnis des Umfangs der neuen Ernte sowie der aktuellen Preissituation festgelegt werden. Wir sind überzeugt, dass durch diese konzertierte Aktion den Produzenten der gerechte Preis für ihre Ware (bzw. für ihre Arbeit) offeriert werden kann, dass damit auch die Anstrengungen der Encaveurs in korrekter Weise honoriert werden und dass vor allem auch der Konsument in

den Genuss dieser glücklichen Weinjahre 1982 und 1983 kommen kann. Das als Antwort auf die dringliche Interpellation von Herrn Dirren. Präsident: Herr Dirren kann erklären, ob er von der Antwort des Bundesrates befriedigt ist. Dirren: Ich bin äusserst überrascht und Herrn Bundesrat Furgler und seinem Departement sehr dankbar, dass diese Analyse so gründlich vorgenommen wurde, um den Bestrebungen der im Weinbau beschäftigten und engagierten Organisationen nachzukommen und den Produzenten einen korrekten, offenen Preis zu bezahlen, gleichzeitig aber auch um auf die Schwierigkeiten bei den Konsumentenpreisen hinzuweisen. Ich hoffe, dass durch gemeinsame Anstrengungen - in dieser Situation betrifft es ja fast ausschliesslich die Westschweiz - eine Lösung sowohl für die Produzenten, die Lagerhalter wie auch die Konsumenten gefunden werden kann. Ich danke Ihnen, Herr Bundesrat Furgler; ich bin vollständig befriedigt. #ST# 81.043 Radio und Fernsehen. Beschwerdeinstanz Radio et télévision. Autorité d'examen des plaintes Siehe Seite 1094 hiervor- Voir page 1094 ci-devant Beschluss des Ständerates vom 28. September 1983 Décision du Conseil des Etats du 28 septembre 1983 Differenzen - Divergences Art. 25 Abs. 1, 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Art. 25 al. 1, 2 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Koller Arnold, Berichterstatter. Auf dem Ihnen ausgeteilten Blatt haben Sie gesehen, dass der Ständerat bezüglich der beiden Differenzen, die bei der Weiterziehung der Entscheide der Beschwerdeinstanzen noch verblieben waren, Festhalten beschloss. Massgebliches Motiv war offenbar, das Bundesgericht möglichst zu entlasten. Ihre Kommission kam zum Schluss, dass aus dieser Argumentation heraus bei der Frage der Bindung des Bundesgerichtes an die Sachverhaltsfeststellungen der Beschwerdeinstanz die Version unseres Rates eigentlich vorzuziehen wäre. Sie hält jedoch dafür, dass eine weitere Differenzbereinigungsrunde sich wegen dieser Sache nicht lohne, sondern dass es viel wichtiger sei, den Beschluss durch beide Räte verab-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Dringliche Interpellation Dirren Weinlagerhaltung. Beiträge Interpellation urgente Dirren Stockage des vins. Subventionnement In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1983 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 10 Séance Seduta Geschäftsnummer 83.560 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 03.10.1983 - 14:30 Date Data Seite 1334-1335 Page Pagina Ref. No 20 011 791 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.